

Wolverdienten Todes-Urtheil einer verheyratheten Weibs-Person,

Namens Catharina S. *S. S. S.*

40. Jahr alt / Catholischer Religion / von Closterneuburg ge-  
bürtig; welche heut Dato den 10. Januarii 1753. zu folge dem über ih-  
ren bey allhiefig Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-Gericht abgeführten Criminal Pro-  
ceßs, sodin eben allda wider sie gesetz-öpft; und von einer Hochlöbl. Ri. Oe. Regierung  
in Justiz-Sachen bestätigten End-Urtheil vor dem Schotten-Thor auf dassiger Nichts-  
stadt/ nebst Abhauung ihrer rechten Hand mit dem Schwert von dem Leben zum Tod-  
hingerichtet / sodann der Kopf und Hand auf das Rad gesteckt wird.

Innhalt des Verbrechens.

**S** hat diese Delinquentin bereits mit dem 16. Jahr ihres  
Alters, da sie von ihren Eltern hinweg-gegangen, angefangen  
sowohl dem unzüchtigen Leben, als auch fast zu gleicher Zeit  
dem Stehlen, und liederlichen Herumschwärmen sich zu ergeben, wo-  
rinnen sie mittelst (ihrer eigenen Bekanntnuß gemäß) mehr als 50. auf  
dem Land herum in unterschiedlichen Bauern = Häusern gethanen  
wiewolen meistentheils nur gering = schätzigen diebischen Angriffen,  
in kurzen eine solche Gewohnheit sich zugezogen, daß sie von selbiger  
Zeit an, bis zu ihren nunmehrigen Lebens-End davon nicht mehr abgelas-  
sen, sondern solch-ihren sträflichen Wandel ungehindert inzwischen un-  
ter allerley fälschlich vorgefügten Namen erlittenen sechsmaligen Ar-  
rest, und verschiedentlicher Abstraffung beständig fortgetrieben, auch mit  
fast allen übrigen in dem Land herumstreichenden Dieb = und Raubs-  
Gesind nach und nach in dergestaltige Bekanntschaft und Umgang sich  
eingelassen, daß sie nicht allein von solch-ihrem Anhang besagte Zeit  
hindurch 9. uneheliche Kinder erzeuget, und diese ihre zur Welt ge-  
brachte Kinder, alsdann meistentheils wiederum mit boshaft-ausser  
acht gesetzter mütterlicher Treue verschiedener Orten nider gelegt, und  
verlassen, sondern auch endlichen, ohne Zeit ihres Lebens jemals ge-  
habt-sicherer Aufenthalt, und, nachdeme sie unter andern zu Böhm-  
Kirchen Anno 1748. auf würcklicher Ausraumung eines Opferstocks in  
dassiger Kirchen betreten, und hierüber bey dem freyen Land-Gericht  
Botenbrunn behörig abgestraffet worden, einen gerichtlich bekannten  
Dieb geheyrathet, und darauf sowohl mit selben, als mehr anderen  
seines gleichen in Oesterreich herum von einem Dorf zu dem andern  
denen Jahr-Märkten und Kirch-Tagen fortan nachgezogen, auch bey-  
de von nichts anderes, als dem Säckel-raumen und derley Diebereyen  
seithero sich ernähret haben.

Anno 1742. hat sie Delinquentin gleich zu Anfang des Jahrs mit  
einem ebenfalls Gerichtlich-bekanntem Erg-Dieb und Rauber, Nah-  
mens



mens Johann Andre L. welcher seithero bereits hingerichtet worden, wie auch mit einer gleichmäßigen seithero mit dem Tod abgestraften Raub- und Mörderin Namens Josepha E. und derselben auch bereits Justificirten Buhlerischen Anhang Anton F. in einen so genauen Umgang sich eingelassen, daß sie gleich darauf, mit erst berührt ihren dreyen Gespänn, auf Anleitung der ernannten Josepha zu einer allerdings grausamen Mordthats-Verabredung geschritten, und diese hernach den 28. Januarii besagten Jahrs folgender massen auch werckthätig ausüben zu helfen keinen Anstand genommen.

Es hat nämlich diese Josepha nach vorläufig mit zweyen Baaderischen Eheleuten zu Währing gemachter Bekanntschaft, und auch durch ausgespäheteter Beschaffenheit derselben Wohnung und Mitteln, ihren obermeldt-übrigen dreyen Raub- und Mord-gespänn bey einer diesfälligen Zusammenkunft in einem Bier-haus innerhalb der Währinger-Linie vorgetragen, das bey solchen Baaders-Leuten eine Summa Geldes, nebst allerhand guten Gerätschaften zu finden wäre, welche sie vier Cameraden denenselben abrauben wollten, zu dem End jedoch diese Baaders-Leute von ihnen vorläufig mit Gift vergeben, im Fall einer nicht genugsamen Wirkung dessen aber mit derselben eigenen Messern ermordet werden müßten, welche gewaltthätige Ermordung sie Josepha, und der Andre L. nebst gegenwärtiger Delinquentin, als dessen damahliger Concubin eigenhändig, und zwar nächtlicher Weile bewerkstelligen wolten, wo immittelst ihr vierter Raub-Gespänn, der Anton F. vor dasiger Wohnung auf der Wacht stehen, und seiner innwendigen Cammeradschaft auf erforderenden Fall zu ihrer Entweichung Lust machen sollte.

Gleichwie nun sie insgesamt in solchen ruchlosen Anschlag unbedenklich eingewilliget, so seynd sie auch erdeuteten Dato als Sonntags vor Lichtmess Nachmittag mit zu sich genommenen kalbernen Niern-Bratten, Kalbskopf, Salat, und andern Es-waaren, um davon deren Baaders-Leuten, unter dem Schein der Freundschaft, ein Nachtmahl zuzurichten, alle vier nacher Währing, und daselbst die Josepha E. der Andre L., und sie Delinquentin mittels Aufführung der ersteren in die Baaderische Wohnung hinein, der Anton F. aber unweit davon an das ihme angewiesene Ort gegangen, und haben allda als von der Josepha vorgegebene gute Freunde selbigen Abend, theils mit Zurücktheils sohin erfolgter Verzehrung des bestimmten Nachtmahls in Gesellschaft deren Baaders-Leuten zugebracht, auch also bis in die späte Nacht bey Essen und Trincken (wodurch sie auch die Baaders-Leute zu berauschen getrachtet) sich verweilet. Nach dem Essen hat die Josepha zwey Schalen Thee, so sie vorher mit Gift vermischt, ihnen

Baa-

Baaderischen Eheleuten zu trinken gegeben; Weilen aber das Gift nur bey der Baaderin einiges Erbrechen verursacht, bey dem Baader hingegen gar nichts gewürket, so hat jedwederes aus ihnen dreyen Mord-gespänn nach vorläufig von dem Baader auferlangt-ihnen auch zugesagt-nächtlicher Beherbergung ein dasiges Tisch-Messer heimlich zu sich gesteckt, und darauf sowohl die Baader-Leute in ihr Beth sich schlaffen gelegt, als auch sie drey Cameraden verstellter Weise an das ihnen angewiesene Ort zur Ruhe sich begeben. Bald darauf aber, und da die Baaders-Leute allwürrlichen geschlaffen, seynd sie drey Cameraden wiederum aufgestanden, und in der Finster vor das baaderische Ehebeth getreten, aus welchen die Josepha und Delinquentin miteinander die Baaderin, der Andre aber den Baader auf die Erde heraus gerissen, allwo dieser ihne Baader mit verschiedenen demselben in den Hals gegebenen Messerstichen und Schnitten, auch unternommenen Würgen, die Josepha und Delinquentin aber, beyde mit gemeinschaftlicher Handanlegung, die Baaderin, ebenfalls durch verschiedene derselben an den Hals beygebrachte Messer-stiche, und Schnitte grausamer Weise um das Leben gebracht, und annehst da der Andre L. den Baader alleinig nicht sogleich überwältigen können, und daher ihrer beyden Weibsbildern Beystand begehret, vorgekommener massen, auch die Josepha und Delinquentin demselben diesfalls Hülfe geleistet, und gleichmäßig an ihne Baader zu dessen vollständiger Entleibung Hand angelegt zu haben, nicht geringe Inzuchten sich zugezogen, gleichwie ein solches nicht allein der allschon den 14. Dec. 1745. dieser That halber nach empfangenen glüenden Zangen-zwick mit dem Rad von oben herab allhier hingerichtete Andre L. ausdrücklich ausgesagt, und mit dem Tod besträtiget, sondern auch die an denen entleibten beyde Baaders-Leuten gerichtlich vorgenommene Todten-beschau (kraft welcher an dem Baader 5. Schnitte an den Hals, und 1. Stiche an seiner linken Wang, zwey Finger breit von dem Ohr, nebst anderweitig tödtlicher Zerquetschung; an der Baaderin aber 3. Schnitt in dem Hals, deren einer die Speis-Röhre völlig durchdrungen, gefunden worden) nicht unklar ausgewiesen hat, obgleich sie gegenwärtige Delinquentin dieses Letztere beharrlich in Abred gestellet.

Und haben sie diesfällige Raub-Cameraden, nach solch vübracht-zweyfachen Mord zwar in der Baaderischen Wohnung alle Kästen und Kisten mit denen hierzu gefundenen Schlüsseln eröffnet, und daraus verschiedenes Fein-gewand, Wäsche, Kleider, und was ihnen unter die Hände gekommen, in 3. Winkel zusammen gepackt, auch solch geraubtes Gut gegen Mitternacht von dannen fortgeschleppt, als sie aber damit gegen der Währinger-Linie gekommen, und daselbst hierüber zufälliger Weise Lärmen entstanden, haben sie solches meistentheils von sich

sich geworffen, so daß einfolglichen sie Delinquentin von denen gesamt allda geraubten Sachen für sich alleinig nichts anderes, als eine Jerusalem-betten mit einem silbernen Kreuzlein, und einen rot-flanellenen Unterrock; von dem zugleich entragenen Geld, uod Silbergeschmeide aber (so in nicht mehr als 13. fl. und 3. silberne halbs-Eiße-becherln bestanden) sie und viel-ernannter Andrek. zusammen nur 11. fl. zu ihrem gemeinschaftl. Antheil überkommen.

Über dieses hat sie Delinquentin in dem mit ihr abgeführten Criminal Proceß freymütig bekant, und ausgesagt, daß sie auch 10. Tage vor jetzt beschriebener Mordthat, benamtlichen den 18. Jan. 1742. bey einer anderen an dem Alsterbach auf den Thury unweit dasigen Bruckleins, an einer alt vermittelten Haus-Fühlerin gleichmäßig beschenehen Mord- und Ausraubung in so weit verflochten gewesen, daß nämlich sie nebst mehr-ernannten Andrek. dann der Josepha E. und zwar eben auf Angebung dieser letzteren vor dem Haus sothaner Witwe, besagten Tag Vormittag so lang auf der Wache gestanden, bis indessen der Andre und die Josepha nach vorläufig abgewarteter Racher-Hauskunst der hernach von ihnen Entleibten, zu derselben in ihr Wohn-Zimmer sich eingeschlichen, sie allda mit Neb-schnüren an Hand und Füßen festiglich gebunden, dann mit einem ihr um den Hals gelegt-stark zusammen gedräheten Schnupf-Luch erdroffelt, und also um das Leben gebracht haben, welches auch die damals an sothaner in ihrem Zimmer todt gefundenen 80-jährigen Weibs-Person gerichtlich vorgenommene Beschau mit sich geäußerten gleichen Umständen dargethan, obschon übrigens sie Delinquentin, so viel diese Mordthat betrifft, beharrlich vorgegeben, daß sie selbiger Zeit, als sie solchergestalten auf der Wache gestanden, von einem an oft-erdeuteter Wittwe von ihren gedachter Raub-Cameraden wirklich unternehmenden Mord ausdrücklich nichts gewußt, sonderu dieses erst nach bescheneher That von denenselben erfahren, damals aber nur geglaubt hätte, daß sie solche Wittwe, ohne dabey begehenden Todschlag, ausraubt, ihr Delinquentin jedoch von dem geraubten Gut alsdenn der vorläufig unter ihnen getroffenen Verabredung gemäß für die gedachter-massen ihr aufgetragene Wachthaltung (mittelft welcher sie, falls jemand indessen dahin gekommen wäre, die Wittwe nicht zu Haus zu seyn vermelden, und mithin auf diese Art die Leute hätte abweisen, einfolglichen den Raub andurch befördern sollen) den ihr zugesagten Antheil geben wurden, als welches auch dergestalten beschehen, daß wirklich sie Delinquentin, so bald die übrige zwey nach vollbrachter That aus der erdeuteten Wittwe ihrem Haus herabgekommen, das geraubte Gut (so in einem Sack voll Geld von ungefähr ein 100. fl., und einiger Wäsche, und Weibs-kleideru bestanden) von denenselben zum Theil übernommen, und darvon tragen geholfen, welsch ein so anderes sodann sie diesfalls verflochtene Thäter, unter sich ordentlich getheilet, und sie Delinquentin nebst von dem Andrek. für ihn und sie gemeinschaftlich genomener Helfte des Geldes von den übrigen Effekten nichts anderes, als 3. schlechte Weibs-hemder, 2. Leilacken, und etwelche alte Fegen zu ihrem Antheil empfangen; welsch ihre freymütige Bekantnuß aber von darumen des mehrerern nicht dormalen mehr hat untersucht werden können, alldieweil sowohl der viel ernannte Andre, als die Josepha, beyde bereits vor 7. Jahren, ohne damals von dieser That wider sie gerichtlich bekant-gewest mindester Inzucht, ihres übrigen Verbrechen halber hingerichtet worden seynd.

### Urtheil.

Über ist wider sie Catharina E. folgend-gemilbertes End-Urtheil ergangen: Wie daß nämlich dieselbe auf den hohen Wagen gesetzt, auf diesem vor das Schotten-Thor an die gewöhnliche Richt-stadt geführt, deroselben allda die rechte Hand abgehauen, und sie mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann der Kopf und Hand auf das Rad gesteckt, von dannen zur gewöhnlichen Zeit wieder abgenommen, und samt dem Körper zur Erden bestattet werden solle. Dieses ihr zur wohlverdienten Straffe, andern ihres gleichen aber zum erspieglenden Exempel und Abscheu.

Wort seye ihrer armen Seelen gnädig und barmherzig.

